

Fall 6: Lösung

Frage 1

Die Klage gegen die Aufhebung des Bewilligungsbescheids hat Aussicht auf Erfolg, wenn alle Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben sind und soweit sie begründet ist.

I. Sachentscheidungsvoraussetzungen der Klage

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

a) Aufdrängende Sonderzuweisung zu den Verwaltungsgerichten

Hier nichts für das Eingreifen einer aufdrängenden Sonderzuweisung ersichtlich.

b) § 40 I 1 VwGO

aa) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Die Streitigkeit um die Aufhebung des Bewilligungsbescheids ist öffentlich-rechtlicher Natur, wenn die vorliegenden in Streit stehenden Rechtsbeziehungen im öffentlichen Recht angesiedelt sind. Streitentscheidende Normen zur Aufhebung de Bewilligungsbescheides sind hier Art. 48, 49 BayVwVfG. Diese berechtigen und verpflichten einen Träger hoheitlicher Gewalt gerade in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger einen Verwaltungsakt aufzuheben (modifizierte Subjektstheorie). Zudem tritt die Verwaltung hier dem Bürger gegenüber

in einem Überordnungsverhältnis auf (Subordinationstheorie). Es liegt hier eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.

bb) Nichtverfassungsrechtlicher Art

Hier keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit gegeben.

cc) Abdrängende Sonderzuweisung

Hier nichts für das Eingreifen einer abdrängenden Sonderzuweisung ersichtlich.

2. Statthafte Klageart

Welche Klage statthaft ist, bestimmt sich nach dem Sachbegehren des Klägers (§ 88 VwGO). R begehrt, die Aufhebung des Bewilligungsbescheides rückgängig zu machen.

Durch die Aufhebung eines VAs lebt der ursprüngliche VA wieder auf und wird wieder voll wirksam. Um den Aufhebungsbescheid aus der Welt zu schaffen, der die kommt eine Anfechtungsklage nach § 42 I Alt.1 VwGO in Betracht, wenn es sich bei dem Aufhebungsbescheid um einen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S.1 VwVfG handelt. Der Bescheid regelt für R die Aufhebung der Zuteilung von staatlichen Geldleistungen mit unmittelbarer Außenwirkung. Er hebt die Bewilligung der monatlichen Förderung von 250 € auf so dass der Bescheid auf die Setzung einer Rechtsfolge, nicht lediglich auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet ist. Der Aufhebungsbescheid hat

gegenüber dem ursprünglichen aufgehobenen VA den Charakter eines selbständigen VAs.

[Teilweise wird die Charakterisierung der Aufhebung eines VA auch nach der sog. „actus-contrarius“ Theorie abgeleitet, nach der die Aufhebung einer Maßnahme deren Rechtsnatur teilt]

Statthafte Klageart ist daher die Anfechtungsklage, § 42 I Alt. 1 VwGO.

3. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

R müsste klagebefugt sein, § 42 II VwGO. Dies ist sie nur dann, wenn sie möglicherweise in eigenen Rechten verletzt ist.

Durch den ursprünglichen Bewilligungsbescheid, mit dem ihr eine monatliche Förderung zugesprochen wurde, wurde der R konkret eine subjektive Rechtsposition in Gestalt eines Anspruchs in der betreffenden Höhe gegenüber der Behörde verliehen. Die Rückgängigmachung dieses Bewilligungsbescheides verletzt sie möglicherweise in dem durch VA konkretisierten subjektiven Recht.

R ist folglich klagebefugt.

4. Widerspruchsverfahren, § 68 I 1 VwGO

Die Anfechtungsklage ist nach § 68 I 1 VwGO grds. nur zulässig, wenn R gegen die verfügte streitgegenständliche Maßnahme innerhalb der

Frist des § 70 I 1 VwGO erfolglos Widerspruch eingelegt hat. Laut Sachverhalt wurde das Widerspruchsverfahren hier erfolglos durchgeführt.

[Das Widerspruchsverfahren ist zwar nach § 68 I 2 1. HS VwGO i.V.m. Art. 15 BayAGVwGO entbehrlich bzw. sogar unstatthaft (Art. 15 II BayAGVwGO). Vorliegend war es aber statthaft, da das Widerspruchsverfahren im Bereich des Ausbildungs- und Studienförderungsrechts gem. Art. 15 I Nr. 4 BayAGVwGO fakultativ ist. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens stellt aber in Bayern grundsätzlich keine Sachentscheidungsvoraussetzung mehr dar.]

5. Klagefrist und -form, §§ 74 I 1, 81, 82 VwGO

Laut Sachverhalt wurde die Klage form- und fristgerecht eingelegt.

6. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO

R ist als natürliche Person nach § 61 Nr. 1. Alt. 1 VwGO beteiligten- und nach § 62 I Nr. 1 VwGO prozessfähig. Die Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts ist nach § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligtenfähig und nach § 62 III i.V.m Art. 38 I BayGO prozessfähig.

7. Zuständigkeit des Gerichts

Gem. § 45 VwGO ist hier im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 52

Nr. 3 VwGO i.V.m. Art. 1 II Nr. 5 AGVwGO. Danach ist das Verwaltungsgericht Würzburg örtlich zuständig.

8. Zwischenergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen für die Klage gegen die Aufhebung des Bewilligungsbescheids sind gegeben.

II. Begründetheit der Klage gegen die Aufhebung des Bewilligungsbescheids

Die gegen die Aufhebung des Bewilligungsbescheids gerichtete Anfechtungsklage ist begründet, soweit sich die Klage gegen den richtigen Beklagten richtet (§ 78 VwGO), die Aufhebung des Bewilligungsbescheids rechtswidrig und R dadurch in ihren Rechten verletzt ist (§ 113 I 1 VwGO).

1. Passivlegitimation § 78 I Nr. 1 VwGO

Laut Sachverhalt ist hier die Stadt Würzburg als Rechtsträgerin der Kulturbehörde, die den VA erlassen hat, gem. § 78 I Nr. 1 VwGO passivlegitimiert.

2. Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheids

a) Ermächtigungsgrundlage

Spezialgesetzliche Aufhebungsvorschriften sind nicht ersichtlich. Als Rechtsgrundlage für die Aufhebung könnte Art. 48 BayVwVfG in Betracht kommen.

b) Formelle Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheids

aa) Zuständigkeit

Nach Art. 48 V BayVwVfG ist für die Rücknahme unanfechtbar gewordener VAe die nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständige Behörde zuständig, d.h. diejenige Behörde, die für den Erlass des

Ausgangsbescheids als örtlich zuständige Behörde berufen ist, also nicht zwingend diejenige, die den Verwaltungsakt (fälschlicherweise) tatsächlich erlassen hat. Die Kulturbehörde der Stadt Würzburg ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG die örtlich zuständige Behörde für den Erlass des Bewilligungs- und somit auch für den Erlass des Rücknahmebescheids.

Art. 48 V BayVwVfG ist auf die sachliche Zuständigkeit nicht anwendbar. Auch hier ist hinsichtlich der Zuständigkeit für die Rücknahme auf die für die ursprüngliche Bewilligung zuständige Behörde abzustellen. Diese richtet sich nach dem anwendbaren Fachrecht. Die Kulturbehörde der Stadt Würzburg war nach dem Sachverhalt die für den Erlass zuständige Behörde und ist folglich auch für die Rücknahme zuständig.

bb) Verfahren

Die Aufhebung eines begünstigenden VA stellt grundsätzlich eine Belastung für den ursprünglich Begünstigten dar. Die folglich nach Art. 28 I BayVwVfG erforderliche Anhörung hat stattgefunden, da R hat vor Erlass des Rücknahmebescheids Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen hat.

cc) Form

Der Bescheid wurde auch ausführlich begründet (Art. 39 I BayVwVfG).

c) Materielle Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheids

Der Aufhebungsbescheid ist dann materiell rechtmäßig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 48 BayVwVfG erfüllt sind, und die Rechtsfolge von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist.

aa) Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides

Die Rechtmäßigkeit eines Rücknahmebescheides nach Art. 48 BayVwVfG setzt die Rechtswidrigkeit des Ausgangsverwaltungsakts voraus. Maßgeblich ist die objektive Rechtswidrigkeit, die vorliegt, wenn der VA gegen ein Gesetz oder sonstiges Recht verstößt.

[bea.: Die Unanfechtbarkeit ist keine zwingende Tatbestandsvoraussetzung des Art. 48 BayVwVfG. Dieser stellt nur klar, dass auch nach Eintritt der Bestandskraft eine Rücknahme in Betracht kommt.]

(1) Rechtsgrundlage des Bewilligungsbescheids

Laut Sachverhalt ist die Bewilligung der einkommensabhängigen Förderung auf der Grundlage des Landesgesetzes zur Kulturförderung erfolgt. Eine wirksame Rechtsgrundlage liegt vor.

(2) Formelle Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheids

Die Kulturbehörde der Stadt Würzburg war hier laut Sachverhalt örtlich und sachlich für den Erlass des Bewilligungsbescheides zuständig.

Sonstige Form- und Verfahrensfehler sind mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt nicht ersichtlich. Vor allem bedurfte der Bewilligungsbescheid keiner vorherigen Anhörung nach Art. 28 I BayVwVfG, da es sich nicht um einen belastenden VA handelt.

(3) Materielle Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheids

Der Bewilligungsbescheid muss materiell den Voraussetzungen der Rechtsgrundlage entsprechen. Laut Sachverhalt handelt es sich bei der Kulturförderung um eine einkommensabhängige Förderung. Nach den gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen besteht nur dann ein Anspruch auf die Förderung, wenn sowohl das Einkommen des Begünstigten als auch das Einkommen der Eltern eine gewisse Grenze nicht überschreiten. Im vorliegenden Fall war hier die Einkommensgrenze sowohl für das eigene Einkommen der R (wenn auch nur geringfügig) als auch für das der Eltern überschritten. Bei Zugrundelegung des tatsächlichen Einkommens hatte R keinen Anspruch auf die gewährten Leistungen gehabt. Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid war daher aus materiellen Gründen rechtswidrig.

(4) Zwischenergebnis

Der Ausgangsbescheid ist rechtswidrig. Somit ist hier der Tatbestand des Art. 48 I S.1 BayVwVfG erfüllt und die Norm die richtige Rechtsgrundlage für den Erlass des Aufhebungsbescheides.

bb) Bei begünstigendem VA, beachte Art. 48 I 2 BayVwVfG

Nach Art. 48 I 2 BayVwVfG dürfen begünstigende Verwaltungsakte nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden, womit insbesondere dem Vertrauensschutz des Bürgers genügt werden soll. Belastende VA sind dagegen grundsätzlich frei rücknehmbar. Der begünstigende Verwaltungsakt ist in Art. 48 I 2 BayVwVfG legaldefiniert. Der Ausgangsverwaltungsakt begründet hier für R das Recht, eine Förderung in Höhe von 250 € jeden Monat zu erhalten. Es handelt sich somit um einen begünstigenden VA. Danach sind die Einschränkungen des Art. 48 II bis IV BayVwVfG zu beachten.

Zur Bestimmung der tauglichen Ermächtigungsgrundlage für die Rücknahme ist ferner entscheidend, ob es sich bei den ursprünglichen VA im Sinne des Art. 48 II BayVwVfG handelt, d. h. um einen Geld- oder SachleistungsVA. Deren Rücknahme unterliegt besonderen Voraussetzungen, während bei Rücknahme sonstiger VAs i. S. d. Art. 48 III BayVwVfG lediglich unter Umständen ein Vermögensnachteil auszugleichen ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine laufende Geldleistung, so dass Art. 48 II BayVwVfG einschlägig ist.

(1) Vertrauensschutz

Der Rücknahme könnte hier der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes entgegen stehen, Art. 48 II 1 BayVwVfG. Die Förderungsbewilligung

darf nicht zurückgenommen werden, soweit R auf den Bestand des Bescheids vertraut hat und dieses Vertrauen schutzwürdig war.

(aa) Vorliegen eines Vertrauenstatbestandes

R müsste auf den Bestand des Bescheids vertraut haben. Dabei ist ein tatsächliches Vertrauen notwendig. Insbesondere kann der Betroffene nach der Systematik des Gesetzes auch dann auf den Bestand vertrauen. Im vorliegenden Fall hat R auf den Bestand des Bescheids vertraut und dieses Vertrauen auch betätigt, indem sie Vermögensdispositionen getätigt hat.

(bb) Schutzwürdigkeit des Vertrauens

Auf Vertrauen kann sich R aber nicht berufen, wenn einer der Gründe des Art. 48 II 3 Nr. 1 – 3 BayVwVfG vorliegt. Zwar hat R den Bescheid nicht durch arglistige Täuschung (48 II 3 Nr. 1 BayVwVfG), wohl aber (fahrlässig) durch ihre fehlerhaften Angaben *erwirkt* (Kausalität zwischen Falschangabe und VA-Erlass notwendig!). Hier ist ausreichend, dass die Rechtswidrigkeit objektiv in den Verantwortungsbereich des Betroffenen fällt. Ihr Vertrauensschutz ist damit nach Art. 48 II 3 Nr. 2 BayVwVfG ausgeschlossen. Ein Verschulden wird hierbei nicht vorausgesetzt. Auf die Regelvermutung des Art. 48 II 2 BayVwVfG und die Abwägung mit dem öffentlichen Interesse ist daher gar nicht mehr einzugehen.

(2) Rücknahmefrist Art. 48 IV BayVwVfG

Die Rücknahme verstößt jedoch möglicherweise gegen die zeitliche Beschränkung der Rücknahmebefugnis nach Art. 48 IV 1 BayVwVfG. Art. 48 IV 1 BayVwVfG beschränkt im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens sowie v.a. auch des Vertrauensschutzes die Befugnis der Behörde zur Rücknahme eines fehlerhaften VAs grds. auf den Zeitraum eines Jahres, gerechnet von dem Zeitpunkt ab, in dem die Behörde von den Tatsachen Kenntnis erlangt, die die Rücknahme rechtfertigen. Art. 48 IV 1 BayVwVfG ist jedoch nur anwendbar, wenn R den Bewilligungsbescheid nicht durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat, Art. 48 IV 2 BayVwVfG. R hat zwar fahrlässig falsche Angaben gemacht, aber keine Täuschung i.S.d. Art. 48 II 3 Nr. 1 BayVwVfG begangen (s.o.). Art. 48 IV 2 BayVwVfG steht der Anwendung des Art. 48 IV 1 BayVwVfG daher nicht entgegen.

Art. 48 IV 1 BayVwVfG stellt nach h.M. eine Entscheidungsfrist dar. Bloße Tatsachenkenntnis genügt für den Lauf der Frist nicht. Hinzukommen muss, dass die Behörde bzw. der zuständige Sachbearbeiter auch die fehlerhafte Rechtsanwendung auf ihr bekannt gewordene oder von Anfang an bekannte Tatsachen erkennt, d.h. sich der Rechtswidrigkeit des betroffenen Verwaltungsakts und der Notwendigkeit, wegen dieser Rechtswidrigkeit über eine eventuelle Rücknahme zu entscheiden, bewusst wird oder ist. Zudem muss sie alle

Tatsachen, die einen Ausschluss des Vertrauensschutzes bewirken können, und alle Kriterien, die für die fehlerfreie Ausübung des Rücknahmeermessens erforderlich sind, kennen.

Grds. ist die Kenntnis des mit der Sache befassten für die Rücknahme zuständigen Amtsträgers erforderlich. Dass Irgendjemand in der Behörde Kenntnis erlangt, genügt nicht (so z.B. BVerwGE 70, 356, 364. Nach anderer Ansicht ist auf die Behörde abzustellen, vgl. Maurer § 11 Rn 35a).

Zwischen dem Erlass des Ausgangsbescheids (20.2.2009) und des Rücknahmebescheids (5.10.2010) liegt hier ein Zeitraum von deutlich mehr als einem Jahr. Die Jahresfrist könnte daher hier abgelaufen sein. Der zuständige Sachbearbeiter hatte ca. 2 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides (am 24.4.2009) Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides wegen der Überschreitung der Grenze für das eigene Einkommen der R und von dem damit verbundenen Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen erlangt. Er hatte damals jedoch wegen der geringen Überschreitung der Einkommensgrenze von einer Rücknahme abgesehen. Von der falschen Angabe des Einkommens der Eltern hatte der Sachbearbeiter erst aufgrund einer Mitteilung des Finanzamtes im April 2010 erfahren. Es liegt hier ein Fall der mangelnden Sachverhaltskenntnis vor. Die Frist fängt erst ab der vollen Tatsachenkenntnis zu laufen an, so dass hier auf

den Zeitpunkt der Kenntniserlangung im April 2010 abzustellen ist. Die Rücknahmefrist ist daher noch nicht abgelaufen.

cc) Rechtsfolge

Ob und gegebenenfalls wie die Behörde einen rechtswidrigen leistungsgewährenden Verwaltungsakt zurücknehmen will, steht im Grundsatz gemäß Art. 48 I 1 BayVwVfG in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

In Fällen des Art. 48 II 3 BayVwVfG allerdings, in denen - wie hier - die Schutzwürdigkeit des Vertrauens schon kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, ist die Behörde nicht nur berechtigt, sondern in der Regel auch verpflichtet, den Verwaltungsakt rückwirkend zurückzunehmen (Art. 48 II 4 BayVwVfG). Ein Ermessen sich gegen eine Rücknahme zu entscheiden, steht ihr nur dann zu, wenn sich besondere von Regelfall wesentlich abweichende Umstände im konkreten Sachverhalt ergeben.

Anders als hinsichtlich der falschen Angabe des Einkommens der R selbst, bei der wegen geringer Überschreitung der Einkommensgrenze ein Verzicht auf die Rücknahme als Ausnahmefall nach Ansicht der Behörde gerechtfertigt war, ist bezüglich der falschen Angabe des Einkommens der Eltern nichts ersichtlich was eine Abweichung von der Regelrücknahme begründen könnte.

Folglich war der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

d) Zwischenergebnis

Die Rücknahme des Verwaltungsaktes war sowohl formell als auch materiell rechtmäßig.

3. Ergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen sind zwar gegeben, die Klage ist aber nicht begründet. Die Klage der A hat somit keine Aussicht auf Erfolg.

Frage 2

Die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Förderung richtet sich nach Art. 49a I 1 BayVwVfG. Es handelt sich bei Art. 49a BayVwVfG um eine Positivierung des allg. öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs der öffentlichen Hand für die Fälle, in denen Leistungen durch oder aufgrund eines VAs erbracht worden sind, der mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder auf andere Weise unwirksam geworden ist. Die Behörde muss den zu erstattenden Geldbetrag durch schriftlichen VA festsetzen, Art. 49a I 2 BayVwVfG. Voraussetzung für die Rückforderung ist die Wirksamkeit (nicht die RMK!) des Aufhebungsbescheides.

Eventuell ist bei R eine Entreicherung zu berücksichtigen (s. Art. 49a II 1 BayVwVfG i.V.m. § 818 III BGB, Art. 49a II 2 BayVwVfG).